

Ergänzende Bedingungen für Serviceleistungen

Stand August 2023

1. Anwendbare Bedingungen

- 1.1 Für der Erbringung von Softwarepflege und Beratungsleistungen („Serviceleistungen“) von Siemens gegenüber dem Kunden gelten – sofern nicht andere Lizenzbedingungen vereinbart sind - die Allgemeinen Bedingungen für Softwareprodukte für das Infrastructure & Industry Geschäft in ihrer jeweils aktuellen Fassung („Softwarelizenzbedingungen“) sowie diese Ergänzenden Bedingungen für Serviceleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit als Siemens ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.2 Für die in den Serviceleistungen enthaltenen Softwareüberlassungen gelten ausschließlich die Softwarelizenzbedingungen.
- 1.3 Soweit nicht eine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung vorliegt, bestimmt sich der Inhalt der Serviceleistungen ausschließlich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung, diesen Servicebedingungen und den Softwarelizenzbedingungen.
- 1.4 Bei einer widersprüchlichen Regelung zwischen diesen Servicebedingungen, den Softwarelizenzbedingungen und der jeweiligen Leistungsbeschreibung gilt folgende Rang- und Reihenfolge:
 - (i) Leistungsbeschreibung einschließlich darin enthaltener Definitionen, Bedingungen, Mitwirkungspflichten, Leistungsausschlüsse und Vergütungsregelungen
 - (ii) Servicebedingungen
 - (iii) Softwarelizenzbedingungen

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand sind die nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. der betreffenden Vereinbarung zwischen Kunde und Siemens jeweils vereinbarten Serviceleistungen. Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, stellt Siemens dem Kunden im Rahmen der Softwarepflege ServicePacks für die in der Leistungsbeschreibung spezifizierte Software zur Installation durch den Kunden zur Verfügung, soweit Siemens diese seinem Kundenstamm allgemein zur Verfügung stellt. Für Fremdsoftwarekomponenten werden ohne gesonderte Vereinbarung keine Serviceleistungen erbracht.
- 2.2 „ServicePack“ ist ein Ausgabestand der Software, in dem Fehler und/oder Schwachstellen beseitigt sind, der aber in der Regel keine geänderte Funktionalität enthält. ServicePack schließt auch im Ermessen des Lizenzgebers erstellte, einzelne Fehlerbeseitigungen und/oder Beseitigungen von Schwachstellen ein, die keinen vollständigen neuen Ausgabestand der Software umfassen.
- 2.3 Soweit die individuelle Bearbeitung von in der Software auftretenden Fehlern ausdrücklich Teil der vereinbarten Serviceleistungen ist, bemüht sich Siemens auftretende Fehler unter Einsatz von qualifiziertem und fachlich geschultem Personal unter wirtschaftlich angemessenem Aufwand wie zu beheben oder einen Workaround bereitzustellen. Eine Fehlerbehebung kann jedoch nicht zugesichert werden.

Soweit Siemens im Rahmen der Serviceleistungen zusagt, Fehler entsprechend bestimmten Kategorien zu bearbeiten, erfolgt die Einordnung der Fehler nach billigem Ermessen durch Siemens unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf den Geschäftsbetrieb des Kunden hat.

3. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit

Bei den Serviceleistungen kann es sich um Einmalleistungen und/oder Dauerschuldverhältnisse handeln. Soweit der Serviceleistung ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt, richten sich der Vertragsbeginn und die Vertragslaufzeit nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. der betreffenden

Vereinbarung zwischen Kunde und Siemens. Haben der Kunde und Siemens keine Regelung über den Vertragsbeginn getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit Zugang der letzten für den Vertragsschluss erforderlichen Willenserklärung. Bei der Vertragslaufzeit handelt es sich in jedem Fall um eine feste Vertragslaufzeit. Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, endet das Dauerschuldverhältnis automatisch mit Ablauf dieser festen Vertragslaufzeit.

4. Ausführung der Serviceleistungen

- 4.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist oder sich etwas anderes aus der Leistungsbeschreibung ergibt, beginnt Siemens die Serviceleistung innerhalb einer angemessenen Frist und erbringt die vereinbarten Serviceleistungen in der bei ihr üblichen Servicezeit (Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche/lokale Feiertage).
 - 4.2 Siemens behält sich vor, eine vertraglich definierte Serviceleistung durch eine technisch gleichwertige Lösung zu realisieren, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Serviceleistung nicht nachteilig verändert wird.
 - 4.3 Solange und soweit die Art der Serviceleistung keine Durchführung an einem bestimmten Ort erfordert, können die Serviceleistungen an einem Ort nach Wahl von Siemens oder auch per Remote-Zugriff durchgeführt werden. Des Weiteren liegt es im Verantwortungsbereich von Siemens zu entscheiden, auf welche Art und Weise die Serviceleistung erbracht wird.
 - 4.4 Siemens ist berechtigt, Unteraufträge an verbundene Unternehmen und/oder Subunternehmer zu vergeben. Soweit diese von Siemens beauftragt werden, ist Siemens für diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
 - 4.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Arbeitnehmern von Siemens Weisungen zu erteilen. Siemens ist in der Auswahl und Einteilung des zur Erbringung der Serviceleistungen eingesetzten Personals frei. Siemens trägt allein sämtliche Vergütungen und Sozialleistungen ihrer Arbeitnehmer.
- ### 5. Zusammenarbeit und allgemeine Mitwirkungspflichten
- 5.1 Der Kunde wird durch die zeitgerechte und vollständige Erfüllung der im Vertrag und nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Siemens die vereinbarten Serviceleistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
 - 5.2 Der Kunde hat, soweit für die Erbringung der Serviceleistungen (insbesondere auch Remote-Services) erforderlich bzw. in Zusammenhang mit diesen geboten, folgende allgemeinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich zu erfüllen:
 - (i) Zugang zu den Service-Gegenständen bzw. den darin enthaltenen Komponenten.
 - (ii) Bereitstellung von Infrastruktur, wie z.B. Internetzugang, Remote-Zugang.
 - (iii) Durchführung von Einweisungen und Schulungen einschließlich Unterrichtung von Siemens über Gefahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Service-Leistung ergeben können, sowie über die beim Kunden geltenden Sicherheitsvorschriften.
 - (iv) Zurverfügungstellung von qualifiziertem Personal während der Erbringung der Serviceleistungen, welches über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der Service-Gegenstände verfügt, die Service-Gegenstände bedienen, sowie den Wiederanlauf der Service-Gegenstände nach einer Störungsbeseitigung durchführen kann. Des Weiteren muss das Betriebsführungspersonal hinsichtlich der Serviceleistungen die notwendigen Entscheidungen treffen und ausführen können.
 - (v) Bereitstellung von aktuellen, richtigen und vollständigen Unterlagen und Informationen, die für die Erbringung der

Serviceleistungen notwendig sind (z. B. die Dokumentation des Kundensystem, der Service-Gegenstände, Konfigurationszeichnungen, Störungs- und Fehlerberichte).

- (vi) Sicherung des aktuellen Software-Standes, der Systemparameter und Daten auf einem geeigneten Datenträger, sowie die Zurverfügungstellung einer Kopie dieses Datenträgers sowie Durchführung einer eventuell notwendigen Datenwiederherstellung.
- (vii) Sorge zu tragen, dass die von den Serviceleistungen erfasste Software auf dem jeweils letzten aktuellen Versionsstand ist.
- (viii) Beschaffung von Bewilligungen, Zulassungen, Zustimmungen oder Genehmigungen (soweit erforderlich); hiervon ausgenommen sind diejenigen, die nur von Siemens selbst beschafft werden können.
- (ix) Rechtzeitige Abstimmung von geplanten Änderungen an den Service-Gegenständen (z.B. Hochrüstungen, Migrationen, Erweiterungen) mit Siemens, sofern diese einen Einfluss auf die Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen haben können. Gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen des Vertrages (z.B. Vergütung, der Termine/Reaktionszeiten und ggf. auch der Serviceleistungen) werden gemeinsam vereinbart. Vom Zeitpunkt der Änderung durch den Kunden bis zu einer Einigung über eine entsprechende Anpassung ist Siemens von der Erbringung der Serviceleistungen befreit, sofern und soweit die Änderungen einen Einfluss auf die Erbringung der Serviceleistungen von Siemens haben. Wenn sich die Vertragspartner nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf eine entsprechende Anpassung einigen können, ist Siemens berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund (auch teilweise) zu kündigen.

5.3 Kann eine Serviceleistung aus Gründen, die Siemens nicht zu vertreten hat, nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder nur verzögert durchgeführt werden, insbesondere weil eine oder mehrere allgemeine oder besondere Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, kann Siemens dem Kunden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen einschließlich aller Wartezeiten gesondert – gemäß den jeweils gültigen Preislisten – in Rechnung stellen. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang.

6. Abnahme und Gefahrübergang

- 6.1 Sofern für Serviceleistungen eine förmliche Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, hat der Kunde die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellungsanzeige von Siemens oder nach Abschluss der Leistungserbringung zu erklären, je nachdem welches der frühere Zeitpunkt ist. Die Gefahr geht mit der Abnahme über.
- 6.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die 2 Wochenfrist ohne Verweis auf mindestens einen wesentlichen Mangel verstreichen lässt oder wenn die Serviceleistung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- 6.3 Der Kunde hat die für die Durchführung einer Abnahme/Testphase erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trägt der Kunde – mit Ausnahme der Personalkosten von Siemens – die gesamten mit der Abnahme/Testphase verbundenen Kosten.
- 6.4 Für Serviceleistungen, für die eine förmliche Abnahme nicht ausdrücklich vereinbart wurde und für in Serviceleistungen enthaltene Dienstleistungen findet keine Abnahme statt. Die Gefahr geht jeweils mit Erbringung der Serviceleistung über.
- 6.5 Wenn die Erbringung der Serviceleistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert wird oder wenn der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Kunden übergegangen wäre.

7. Qualitative Leistungsstörung, Mängelhaftung

- 7.1 Siemens haftet für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen und wird diese nach den anerkannten Regeln der Technik, fachgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen, so wie es von einem

vergleichbaren Dritten am selben Ort unter vergleichbaren Umständen und Bedingungen erwartet werden kann.

- 7.2 Soweit in Serviceleistungen Dienstleistungen enthalten sind und wegen von Siemens zu vertretender Umstände die Dienstleistungen nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, ist Siemens verpflichtet, diese innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Kunde dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung schriftlich gerügt hat. Gelingt es Siemens dann immer noch nicht, eine vertragsgemäße Dienstleistung zu erbringen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der nicht vertragsgemäß durchgeführten Serviceleistung fristlos schriftlich zu kündigen. In diesem Fall erstattet Siemens anteilig für die gekündigten Serviceleistungen ggfs. im Voraus entrichtete Vergütungen für die verbleibende Vertragsdauer. Wenn Siemens Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.
 - 7.3 Die Interpretation, Umsetzung und Verwertung von Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen von Siemens erfolgt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Siemens übernimmt weder für die Umsetzbar- oder Verwertbarkeit von Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen, noch für Handlungen oder Unterlassungen, die auf den Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen beruhen, irgendeine Haftung, Gewährleistung oder Garantie.
 - 7.4 Ansprüche nach Ziffer 7.2 verjähren 12 Monate nach der Leistungserbringung. Soweit die Serviceleistung die Übergabe eines verkörperten Beratungsergebnisses z.B. in Form eines Berichtes beinhaltet, gilt die Serviceleistung mit Übergabe des verkörperten Beratungsergebnisses an den Kunden als erbracht.
 - 7.5 Soweit im Mängelhaftungsfall oder Vorliegen einer qualitativen Leistungsstörung der Ein- und Ausbau von Service-Gegenständen bzw. Siemens Komponenten für die Erbringung von vertragsgemäßen Serviceleistungen notwendig ist, ist dieser Ein- und Ausbau vom Kunden auf eigene Kosten vorzunehmen.
 - 7.6 Soweit die Serviceleistungen Supervision umfassen, haftet Siemens nur, soweit daraus entstehende Schäden durch von Siemens zu vertretende fehlerhafte Anweisungen bzw. Unterlassungen verursacht wurden. Ferner haftet Siemens nur insoweit der Kunde keinen Ersatz von dem Dritten erlangen konnte, der die zu überwachende Maßnahme durchgeführt hat.
 - 7.7 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen einer qualitativen Leistungsstörung einer Dienstleistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen einer qualitativen Leistungsstörung oder eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Siemens. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche und Rechte des Kunden wegen einer qualitativen Leistungsstörung einer Dienstleistung sind ausgeschlossen.
 - 7.8 Für Mängel in den Serviceleistungen, die keine Dienstleistungen betreffen, gelten die Regelungen zur Mängelhaftung der Softwarelizenzbedingungen entsprechend.
- ## 8. Richtlinien, Gesetze und Normen
- 8.1 Ändern sich nach Vertragsschluss der anerkannte Stand der Technik, Gesetze, Genehmigungen, Normen, Richtlinien oder Kundenvorschriften oder kommen neue hinzu, wird Siemens den Kunden nach Erkennen einer sich hieraus resultierenden Änderung für die Leistungserbringung hierauf hinweisen und diese auf Verlangen des Kunden bei der Ausführung berücksichtigen. Änderungen, aus denen Mehr- oder Minderkosten und/oder Terminauswirkungen entstehen, gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden. Bei Änderungen, die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergeben, ist der Kunde verpflichtet, diese

unverzüglich zu beauftragen. Siemens ist berechtigt, die entsprechenden Serviceleistungen bis zu einer Beauftragung der Änderungen zu verweigern. Verzögerungen und Kosten, die sich aus der fehlenden Beauftragung ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

- 8.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Serviceleistungen jederzeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und ohne Verletzung von Rechten Dritter erfolgt (z.B. Beachtung der Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsrecht, des Datenschutzrechts, des Telekommunikationsgesetzes, Energiewirtschaftsrechts, der Exportkontrolle, der IT-Sicherheit und des Geheimnisschutzes). Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Rechte, Zustimmungen und Genehmigungen von Anbietern von Software und Leistungen einzuholen, die von ihm in Verbindung mit den Serviceleistungen verwendet werden und die für Siemens und ihre Subunternehmer und Unterlieferanten zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlich sind.

9. Datenschutz und Nutzungsrechte

- 9.1 Siemens und der Kunde beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, damit Siemens die Serviceleistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann. Dem Kunden wird empfohlen, soweit möglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Zugriffsmöglichkeit von Siemens auf personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden bei der Erbringung der Serviceleistungen zu verhindern. Falls es nicht vermieden werden kann, dass bei der Erbringung der Serviceleistung Siemens auf personenbezogene Daten beim Kunden zugreifen kann, ist der Kunde verpflichtet, dies Siemens rechtzeitig vor Erbringung der Serviceleistung anzuzeigen. Der Kunde und Siemens werden sich dann über die zu ergreifenden Maßnahmen abstimmen.
- 9.2 Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die ihm im Rahmen der Serviceleistung von Siemens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Vorschläge und Empfehlungen sowie etwaige Beratungsergebnisse in verkörperter Form, z.B. in Form eines Berichts, für eigene interne Zwecke zu nutzen. Soweit die dem Kunden übergebenen Unterlagen zum Zwecke der Bedienung und Wartung der Service-Gegenstände dienen, ist der Kunde nicht berechtigt, diese Unterlagen für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Reproduktion der Produkte oder von Teilen davon, zu nutzen.
- 9.3 Der Kunde gewährt Siemens das Recht, Daten, Informationen, Software (einschließlich Quellcode), dazugehöriger Dokumentation, Design-Beschreibungen, Spezifikationen, Formeln und Zeichnungen sowie etwaiger Urheberrechte und Patente („Geistiges Eigentum“) des Kunden, welches der Kunde Siemens im Rahmen dieses Vertrages zugänglich macht, für die Erbringung der Serviceleistungen zu nutzen und den mit Siemens verbundenen Unternehmen und Subunternehmen, die zur Erbringung der Serviceleistung von Siemens eingesetzt werden, ebenfalls entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- 9.4 Der Kunde gewährt Siemens und den mit Siemens verbundenen Unternehmen das weltweite, unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte Recht, die für bzw. in Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen erhobenen bzw. vom Kunden selbst bereitgestellten Daten und Informationen, auch soweit diese in Berichten enthalten sind („Gesammelte Daten“), selbst oder von Dritten für eigene interne Unternehmenszwecke von Siemens (z.B. Entwicklung und Verbesserung von Produkten und Serviceleistungen) und zur Erstellung individueller Angebote für den Kunden zu speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitzustellen oder sonst zu verarbeiten und zu nutzen. Darüber hinaus sind Siemens und die mit Siemens verbundenen Unternehmen berechtigt, die Gesammelten Daten auf aggregierter Basis mit anderen Daten und in einer Form, die den Kunden nicht identifiziert, selbst oder durch Dritte öffentlich zugänglich zu machen (z.B. für Benchmarking). Diese Nutzungsrechte bestehen jedoch nicht im Hinblick auf registrierte Schutzrechte des Kunden.

10. Remote-Zugang

- 10.1 Siemens ist berechtigt, die Serviceleistungen über eine gesicherte Kommunikationsplattform per Remote-Zugang zu erbringen (im Folgenden „Remote-Zugang“).
- 10.2 Technisch-organisatorischer Ablauf
Der Kunde hat auf seine Kosten einen Internetanschluss (z.B. kabelgebundene oder drahtlose Breitbandverbindungen via DSL, UMTS oder LTE), der den technischen Voraussetzungen einer Remote-Verbindung genügt, zur Verfügung zu stellen.
Der Kunde hat Siemens den für die Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Zugang per Remote-Zugriff zu gewähren. Falls vertraglich mit dem Kunden vereinbart, hat der Kunde jeden Remote-Zugriff von Siemens freizuschalten.
- 10.3 Zur Durchführung eines Remote-Service muss ein unterwiesener Service-Mitarbeiter des Kunden, der mit dem Service-Gegenständen/ Anlage des Kunden vertraut ist, auf der Anlage anwesend sein.
- 10.4 Verwendung der common Remote Service Platform („cRSP“) für den Remote-Zugang:
Der Kunde hat das von Siemens für die jeweilige Serviceleistung vorgeschlagene Sicherheitskonzept für die Remote-Verbindung und den Remote-Zugriff auf Vereinbarkeit mit den technischen Gegebenheiten des Kunden und im Hinblick auf sicherheitstechnische Anforderungen und sonstige Vorschriften des Kunden zu überprüfen. Der Kunde bleibt für die Sicherheit seiner Systeme, seiner Anlage sowie der auf seiner Anlage befindlichen Hard- und Software, einschließlich der sofortigen Einspielung von Updates und Patches, verantwortlich.
- 10.5 Verwendung einer kundenspezifischen Remote-Plattform für den Remote-Zugang:
Soweit der Kunde eine eigene oder von einem Dritten gehostete Remote-Plattform („Kundenspezifische Remote-Plattform“) für den Remote-Zugang bereitstellt, stellt diese eine notwendige Beistellung dar. Der Kunde hat die Verfügbarkeit dieser Kundenspezifischen Remote-Plattform zur Erbringung der Remote-Serviceleistung durch Siemens sicherzustellen. Der Kunde ist für die Kundenspezifische Remote-Plattform, insbesondere die Sicherheit, Virenfreiheit und Datenintegrität sowie die Sicherheit seiner Anlagen, Menschen und Maschinen allein verantwortlich. Siemens übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit des Remote-Zugriffs über die Kundenspezifische Remote-Plattform und kann deren Verwendung ablehnen, wenn der durch diese Remote-Plattform zur Verfügung gestellte Remote-Zugang nicht den IT-Sicherheitsanforderungen von Siemens entspricht.